



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 19 K-GWVG Abgabenschuldner

K-GWVG - Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz - K-GWVG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

□

Zur Entrichtung des Anschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach§ 18 verpflichtet.

In Kraft seit 14.11.1997 bis 31.12.9999

© 2021 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at